



## **Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den wfv-Verbandspokal der Frauen 2017/2018**

Gemäß § 50 der wfv-Spielordnung werden diese Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den Verbandspokal der Frauen erlassen. Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Durchführungsbestimmungen für Verbandsrundenspiele auch für die Spiele um den Verbandspokal. Außerdem sind die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie die offiziellen DFB-Fußball-Regeln maßgebend.

Spielleitende Behörden sind:

auf Bezirksebene: die Bezirksvorsitzenden, die berechtigt sind, diese Aufgabe einem/einer Bezirkspokalspielleiter(-in) oder Staffelleiter(-in) zu übertragen

auf Verbandsebene: der Verbandsspielausschuss.

### *1. Teilnahme*

Bezirksebene:

Über die Durchführung des Bezirkspokals entscheiden die Bezirke selbst; die Teilnahme der Mannschaften der Regionen- und Bezirksligen ist freiwillig. Vereine, die sich für den Wettbewerb anmelden, können auf die Austragung eines Verbandspokalspiels nicht verzichten.

Die Bezirkspokalsieger nehmen im Spieljahr 2018/19 an den Spielen auf Verbandsebene teil. Ist der Bezirkspokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die Landesliga, so nimmt auch sein im Endspiel unterlegener Spielgegner an den Spielen auf Verbandsebene teil.

Verbandsebene:

Zur Teilnahme auf Verbandsebene sind die württembergischen Vereine der Regionalliga Süd, Oberliga Baden-Württemberg sowie die Mannschaften der Verbandsliga, der Landesligen und die Bezirkspokalsieger verpflichtet, sowie ggf. weitere Teilnehmer der Bezirke.

### *2. Austragungsmodus*

Die zugelassenen Mannschaften werden geographisch in vier Gruppen eingeteilt.

Die Spielbegegnungen werden ausgelost. Der niederklassigere Verein hat Heimrecht, bei gleicher Spielklasse der zuerst gezogene Verein. Die unterlegenen Mannschaften scheidern aus dem Wettbewerb aus. Das Endspiel auf Verbandsebene findet auf dem Platz eines Endspielteilnehmers statt; der Spielort wird ausgelost.

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit bei den Spielen kein Sieger ermittelt, wird das Spiel auf Verbandsebene um 2 x 15 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

### *3. Ehrung des Siegers*

Der Verbandspokalsieger erhält neben einem Wimpel für ein Jahr den Verbandspokal. Die Teilnehmer am Endspiel erhalten eine Erinnerungsmedaille in Gold bzw. Silber.

Die Bezirkspokalsieger erhalten einen Siegerwimpel, die unterlegene Mannschaft einen wfv-Spielball.

#### 4. Kontrolle der Spielerlaubnis, Teilnahmeberechtigung

Es dürfen solche Spielerinnen teilnehmen, die an dem jeweiligen Spieltag die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele des betreffenden Vereins haben.

#### 5. Gestellung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt auf Verbandsebene durch den Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss, auf Bezirksebene durch die Schiedsrichter-Gruppen-Ausschüsse im Einvernehmen mit der spielleitenden Behörde. Jeder Verein hat einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen.

#### 6. Rechtsprechung

Für alle Vorkommnisse ist auf Bezirksebene das Bezirkssportgericht und auf Verbandsebene das Sportgericht der Verbands- und Landesligen zuständig.

#### 7. Eintrittspreise und Eintrittskarten

Die Höhe der Eintrittspreise wird wie folgt festgesetzt:

Erwachsene	€ 2,50
Jugendliche, Ermäßigte	€ 1,00

Die Mitglieder beider Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis. Die Ausgabe von Ehren- und Freikarten ist nicht zulässig; von den Vereinen zu sonstigen Spielen ausgegebene Sonder- oder Dauerkarten sind nicht gültig. Zur Kontrolle des Eintrittskartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

#### 8. Spielabrechnung

Für jedes Verbandspokalspiel (Bezirks- und Verbandsebene) ist eine Spielabrechnung anzufertigen.

Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- a) Umsatzsteuer\* (7% - Multiplikator 0,06542)
- b) 10% als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels anfallen, z.B. Platzmiete, Ordnungs- und Kassendienst usw. abgegolten)
- c) Kosten für Schiedsrichter
- d) Reklamekosten maximal € 20,- (Nachweis erforderlich)
- e) Der reisende Verein ist berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg) € 0,60 geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit welchem Verkehrsmittel er reist.

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von den beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Kann ein Verbandspokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der Spielordnung je zur Hälfte.

Juni 2017

Verbandsspielausschuss

\* Bei der Mitwirkung von bezahlten Spielerinnen (z.B. Vertragsspielerinnen) sind ggf. abweichende Steuersätze zu berücksichtigen